

RICHTLINIEN

zur **Gewerbeförderung**

1) ALLGEMEINES

In der Sitzung vom 15.10.2020 hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Wang beschlossen, die Richtlinien zur Gewerbeförderung neu festzulegen.

Die Gewährung der Förderung ist eine privatwirtschaftliche Maßnahme, auf die KEIN Rechtsanspruch besteht.

2) FÖRDERUNGSWERBER

Als Förderungswerber kommen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft in Betracht, die eine Betriebsstätte in der Marktgemeinde Wang haben bzw. errichten und Kommunalsteuer entrichten bzw. zukünftig kommunalsteuerpflichtig sein werden. Bei Unternehmen die keine Kommunalsteuer an die Gemeinde Wang zahlen, ist der Hauptwohnsitz der Inhaber in der Gemeinde Wang erforderlich.

Ausgenommen von dieser Förderung sind:

Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen, Unternehmen im überwiegenden Eigentum von Bund, Ländern oder Gemeinden, Filialen von überregionalen Unternehmen (Handelsketten, Immobilienmakler, Vermögensberater, Siedlungsgenossenschaften, etc.) sowie die Ausübenden von freien Gewerben, die an keinen Befähigungsnachweis gebunden sind (laut der aktuellen Liste der Wirtschaftskammer Österreichs oder des Wirtschaftsministeriums).

**Ausgenommen sind auch ALLE Unternehmen
welche Abgabenrückstände bei der Marktgemeinde Wang haben.**

3) FÖRDERUNGSWÜRDIGE VORHABEN

Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann ausschließlich für folgende Vorhaben gewährt werden:

1. **Neugründung eines Betriebes** in der Marktgemeinde Wang, sofern innerhalb der letzten 3 Jahre vor der Neugründung oder Neuansiedlung keine Kommunalsteuer in Wang entrichtet wurde.
2. **Investitionen** zur Anschaffung von Maschinen, Fahrzeugen, Geräten und Werkzeugen, Modernisierung von Geschäfts- und Betriebsräumen durch Zu- oder Umbauten sowie der Verbesserung der Energiebilanz.

4) AUSMASS DER FÖRDERUNG

Zu Punkt 3.1:

1. Im Rahmen der Neugründung eines Betriebes werden € 1.500,00 Basisförderung gewährt.
2. Zusätzlich erhält der Förderungswerber eine einmalige Förderung von 5 % für Investitionen (keine Abgaben) im Zuge der Neugründung, maximal € 2.500,00 (Gesamtvolumen bis € 50.000,00).
3. Für nicht kommunalsteuerepflichtige Betriebe gibt es eine Basisförderung von € 500,00. Sonstige Investitionen werden nicht unterstützt.

Zu Punkt 3.2:

1. Für die unter Punkt 3.2 angeführten Investitionen gibt es eine einmalige Förderung von 5 %, maximal € 1.500,00 (Gesamtvolumen bis € 30.000,00).
2. Diese Förderung kann frühestens 3 Jahre nach Neugründung und in einem Zeitraum von 5 Jahren nur einmal beantragt werden.

5) VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

Um die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien kann der Förderungswerber schriftlich bei der Marktgemeinde Wang ansuchen.

Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- Gewerberegisterauszug
- Bei Investitionen: Rechnungsaufstellung
 Rechnungskopien
 Zahlungsbestätigungen

6) ERLÖSCHEN DER FÖRDERUNG

1. Die gewährte Förderung erlischt, wenn der Förderungswerber
 - a) den Betrieb zur Gänze einstellt;
 - b) den Betrieb außerhalb des Gemeindegebietes verlegt;
 - c) die erteilte Gewerbeberechtigung zurücklegt;
 - d) keine Kommunalsteuer mehr entrichtet bzw. mit der Entrichtung mehr als 3 Monate in Verzug ist;
2. Sollte der Betrieb innerhalb von 3 Jahren wieder geschlossen werden, ist die Basisförderung zu refundieren.
3. Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, Umstände, die zum Erlöschen der Förderung führen fristgerecht der Marktgemeinde Wang bekanntzugeben.

7) RÜCKZAHLUNG DER FÖRDERUNG

Hat es der Förderungswerber unterlassen, Umstände, die zum Erlöschen der Förderung führen fristgerecht der Marktgemeinde Wang bekannt zugeben, ist die nach Eintreten dieser Umstände geleistete Förderung innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung, an die Marktgemeinde Wang zurückzuzahlen.

8) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Richtlinien treten mit 01.01.2021 in Kraft und sind auf alle ab diesem Zeitpunkt einlangenden Ansuchen anzuwenden.